

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Brandenburger Tariftreue- und Vergabegesetz)

A. Problem

Effiziente, transparente und unbürokratische Vergabeverfahren sind für die Wirtschaft und insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen ebenso wichtig, wie die Konsolidierung und nachhaltige Bewirtschaftung öffentlicher Haushalte. Das Land Brandenburg und seine Kommunen befinden sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Dritte in einer besonderen Verantwortung.

Die Länder Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein verfügen über eigenständige Vergabegesetze. In Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Bayern und Berlin ist die Vergabe öffentlicher Aufträge mit unterschiedlichen Leistungsinhalten an die Einhaltung von Vorgaben zur Höhe der Bezahlung der Beschäftigten des Auftragnehmers gekoppelt.

Mit der Erweiterung der Europäischen Union (EU), der bevorstehenden Ausweitung der Freizügigkeit von Arbeitskräften innerhalb der EU, der Liberalisierung bestimmter Wirtschaftssektoren auf europäischer Ebene sowie generell dem kontinuierlichen Zusammenwachsen des gemeinsamen europäischen Marktes kommt es zu starken Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die ihre Arbeitskräfte nach den in Brandenburg geltenden Tarifen entlohnen und Unternehmen, die teilweise deutlich geringere Entgelte zahlen.

B. Lösung

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die nicht unter die Regelungen des Abschnitts 3 des § 1b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) fallen, müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, dass klein- und mittelständischen Unternehmen im Bieterverfahren ein verbesserter Zugang zu öffentlichen Aufträgen und Leistungen ermöglicht wird. Ein Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten wird verhindert.

Darüber hinaus sollen mit einem Brandenburger Vergabegesetz bestehende Unsicherheiten durch zum Teil konträre Auslegungen des Haushalts- und des Vergaberechts bei öffentlichen Vergaben beseitigt werden.

Ein Brandenburger Vergabegesetz ist die Grundlage für die Schaffung einheitlicher Vergaberegelungen im gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialraum der Region Berlin Brandenburg.

C. Alternative und D. Rechtsfolgenabschätzung

Auf Grund der derzeitigen Meinungsbildung ist eine entsprechende Regelung auf der Ebene des Bundes, die den Vorzug verdienen würde, nicht zu erwarten.

E. Kosten

Mehrkosten für die öffentliche Hand pro Auftragsvergabe können eintreten, sind aber nicht quantifizierbar. Kostenauswirkungen auf die Privathaushalte und Wirtschaftsunternehmen sind in begrenztem Umfang zu erwarten, wenn einerseits von der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistungen teurer einzukaufen sind und diese Mehrkosten weitergegeben werden. Andererseits werden die Regelungen auf Grund der höheren Arbeitsentgelte zu einer Erhöhung der Einkommen bei den Privathaushalten führen und die Binnennachfrage bzw. Kaufkraft stärken.

F. Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft

Entwurf

Gesetz zur Vergabe öffentlicher Aufträge (Brandenburger Tariftreue- und Vergabegesetz)

Vom

Der Landtag möge beschließen:

§ 1 Ziel des Gesetzes

Am Verfahren zur Vergabe und Weitervergabe öffentlicher Aufträge sind unter Beachtung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) kleine und mittlere Unternehmen in größtmöglichem Umfang zu beteiligen.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Das Gesetz gilt für öffentliche Auftraggeber einschließlich Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die den Bestimmungen des § 55 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg oder des § 25a der Gemeindehaushaltsverordnung unterliegen sowie für Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(2) Die Regelungen der §§ 1 und 2 gelten für öffentliche Aufträge, bei denen die Regelungen des Abschnitts 3 § 1b der VOB und des Abschnitts 3 § 1b der VOL nicht in Anwendung gebracht werden. Die Regelungen der §§ 97 bis 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

(3) Ausgeschriebene Aufträge und Leistungen sind unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und fachlicher Anforderungen in Fach- und Teillose zu zerlegen, die einen Zugang klein- und mittelständischer Unternehmen gewährleisten. Angebote von Arbeitsgemeinschaften sind entsprechend der Regelungen der VOB und der VOL unter gleichen Konditionen wie von Einzelbieterinnen zuzulassen.

(4) Die Regelungen der §§ 23 bis 25 der VOB und der VOL zur Prüfung und Wertung von Angeboten bleiben unberührt. Für Aufträge, bei denen die §§ 1b der VOB und VOL nicht in Anwendung gebracht werden, gilt zusätzlich, dass die Angemessenheit eines Angebotes zu hinterfragen ist, wenn das jeweilige Angebot bei Bauaufträgen um 10 % und bei Lieferungen und Dienstleistungen um 5% vom Angebot anderer Bieter unterschieden ist.

§ 3 Tariftreuepflicht

Der Bieter hat die entsprechenden gesetzlichen bzw. tariflichen Regelungen oder das als allgemeinverbindlich erklärte tarifliche Mindestentgelt nach Artikel 92 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt einzuhalten. Sofern für einzelne Branchen in Brandenburg keine Entgelttarife bestehen oder die in Brandenburg bestehenden und im

konkreten Fall anwendbaren Entgelttarife ein Entgelt von weniger als 7,50 € je Stunde vorsehen, erfolgt die Vergabe mit der Auflage, dass die Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) bei der Ausführung dieser Leistung mit mindestens 7,50 € je Stunde entlohnen.

§ 4 Ausbildungsklausel

Für Aufträge, bei denen die Regelungen der §§ 2 und 3 in Anwendung gebracht werden, können bei gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt den Zuschlag erhalten, die Ausbildungsplätze bereitstellen. Als Nachweis ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen.

§ 5 Gleichstellung

Unternehmen, die in Anlehnung an das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) die notwendigen Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern durchführen, können bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 6 Nachunternehmen

Für öffentliche Aufträge ist sicher zu stellen, dass der Auftragnehmer die Leistungen im Wesentlichen im eigenen Unternehmen ausführt. Durch die Einführung einer Nachunternehmerklausel ist sicher zu stellen, dass Auftragnehmer bei Inanspruchnahme von Nachunternehmen die Einhaltung der Kriterien des Vergabegesetzes durchsetzen. Näheres regelt eine Rechtsverordnung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Effiziente, transparente und unbürokratische Vergabeverfahren sind für die Wirtschaft und insbesondere für klein- und mittelständische Unternehmen ebenso wichtig, wie die Konsolidierung und nachhaltige Bewirtschaftung öffentlicher Haushalte. Das Land Brandenburg und seine Kommunen befinden sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen an Dritte in einer besonderen Verantwortung.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die nicht unter die Regelungen des Abschnitts 3 des § 1b der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) fallen, muss den klein- und mittelständischen Unternehmen im Bieterverfahren ein verbesserter Zugang ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen mit einem Brandenburger Vergabegesetz bestehende Unsicherheiten durch zum Teil konträre Auslegungen des Haushalts- und des Vergaberechts bei öffentlichen Vergaben beseitigt werden.

Die Länder Bayern, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein verfügen über eigenständige Vergabegesetze. In Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland, Bayern und Berlin ist die Vergabe öffentlicher Aufträge mit unterschiedlichen Leistungsinhalten an die Einhaltung von Vorgaben zur Höhe der Bezahlung der Beschäftigten des Auftragnehmers gekoppelt. Ein eigenständiges Brandenburger Vergabegesetz ist die Grundlage für die Schaffung einheitlicher Vergaberegulungen im gemeinsamen Wirtschafts- und Sozialraum der Region Berlin Brandenburg. Ein einheitliches Mindestentgelt von 7,50 € ist ein erster Schritt dafür, dass das Nachfrageverhalten der öffentlichen Hand in der Region Berlin Brandenburg seiner gesamtgesellschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Verantwortung nachkommt. Damit auch zukünftig durch ein einheitliches Mindestentgelt ein Existenz sicherndes Einkommen gewährleistet wird, muss dieses in einem zweiten Schritt auf 8,00 € angehoben werden.

Einzelbegründung:

In § 1 wird die Zielsetzung des Gesetzes bestimmt. In Übereinstimmung mit EU- und Bundesrecht soll geregelt werden, dass regionale Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union besonders berücksichtigt werden.

In § 2 Absatz 1 wird definiert, wer öffentlicher Auftraggeber ist.

Der § 2 Absatz 2 stellt klar, dass das Gesetz bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen dann in Anwendung kommt, wenn diese nicht bereits durch die VOL bzw. VOB geregelt sind.

Der § 2 Absatz 3 stellt klar, dass Fach und Teillose zulässig sind.

Der § 2 Absatz 4 stellt klar, wie die Angemessenheit eines Angebotes zu definieren ist.

Der § 3 stellt die Mindestvergütung für Bieter im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Land Brandenburg sicher.

Im § 4 wird geregelt, dass die Ausbildung beim Bieter bei der Wertung des Angebotes besonders berücksichtigt werden kann.

Der § 5 regelt, dass auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen die Verpflichtung des Landes zur Förderung von Gleichstellung von Frauen und Männern berücksichtigt werden kann.

Im § 6 wird verbindlich die Einführung einer Nachunternehmerklausel geregelt.

Der § 7 regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Für die Fraktion DIE LINKE

Kerstin Kaiser
Fraktionsvorsitzende